

## § 17 AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Bundesrecht

---

### Abschnitt 2 – Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung -> Unterabschnitt 4 – Ergänzende Vorschriften

**Titel:** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AGG

**Gliederungs-Nr.:** 402-40

**Normtyp:** Gesetz

#### § 17 AGG – Soziale Verantwortung der Beteiligten

(1) Tarifvertragsparteien, Arbeitgeber, Beschäftigte und deren Vertretungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten an der Verwirklichung des in § 1 genannten Ziels mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>In Betrieben, in denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen, können bei einem groben Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften aus diesem Abschnitt der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes die dort genannten Rechte gerichtlich geltend machen; § 23 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Mit dem Antrag dürfen nicht Ansprüche des Benachteiligten geltend gemacht werden.